



## Gefährdungen

- Fehlende Sicherungsmaßnahmen an Gebäudeaußenkanten und nach innen können Absturzunfälle zur Folge haben.
- Nicht durchtrittsichere Wellplatten können beim Begehen durchbrechen.

## Schutzmaßnahmen

- Beim Transportieren, Lagern, Verlegen und Begehen ist Folgendes zu beachten:

- beim Transport mit Aufzügen oder Hebezeugen geeignete Lastaufnahmemittel, z. B. Spezialschlitten oder Plattenzangen benutzen,
- bei der Lagerung der Platten auf dem Dach Tragfähigkeit der Unterkonstruktion beachten,
- Platten bzw. Stapel gegen Windangriff sichern, z. B. durch Spannbänder,
- Gefahrenbereich unter den Verlegestellen absperren und kennzeichnen,
- Dachüberstände (auskragende Platten) nicht belasten.

## Zusätzliche Hinweise für Laufstege

- Wellplattendächer nur auf besonderen Lauf- und Arbeitsstegen betreten ①.
- Lauf- und Arbeitsstege müssen
  - eine Mindestbreite von 50 cm haben,
  - gegen Verschieben und Abrutschen gesichert werden.
- Lauf- und Arbeitsstege aus Holz müssen
  - mindestens der Sortierklasse S 10 oder Festigkeitsklasse C24 und
  - in ihren Abmessungen der Tabelle 1 entsprechen.

# 1 Größte zulässige Stützweiten in m für Lauf- und Arbeitsstege aus Holz

Brett- oder Bohlenbreite cm	Brett- oder Bohlendicke cm				
	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0
20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
24 und 28	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75

- Bei Dachneigungen über 11° (1:5) Stege mit Trittleisten, bei Neigungen über 30° (1:1,75) mit Stufen versehen.
- Zu Anlagen und Einrichtungen auf dem Dach, die ständiger Wartung bedürfen, mindestens 50 cm breite Laufstege mit beidseitigem Seitenschutz vorsehen.

## Zusätzliche Hinweise für Absturzsicherungen

- Auffangeinrichtungen bei Absturzmöglichkeit ins Gebäudeinnere vorsehen, z. B. Schutznetze ②.
- Wenn an den Außenkanten – Arbeitsplätze und eine Absturzhöhe von mehr als 2,00 m oder – Verkehrswegen und eine Absturzhöhe von mehr als 1,00 m vorhanden sind, Absturzsicherungen einsetzen.
- Auf Absturzsicherungen kann nur verzichtet werden, wenn sie aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich und stattdessen Auffangeinrichtungen (Fanggerüste/Dachfanggerüste/Schutznetze) vorhanden sind.
- Können aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen und baulichen Gegebenheiten – Seitenschutz oder Randsicherungen, – Fanggerüste oder Schutznetze und – Dachfanggerüste oder Dachschutzwände nicht verwendet werden, kann unter Berücksichtigung der

Bewertung der Gefährdung nach Art und Dauer der Tätigkeit PSA gegen Absturz verwendet werden, wenn geeignete Anschlagrichtungen vorhanden sind.

- PSA gegen Absturz nur an geeigneten Anschlagrichtungen befestigen. Anschlagmöglichkeiten an Teilen baulicher Anlagen können zur Befestigung genutzt werden, wenn deren Tragkraft für eine Person von 9 kN einschließlich den für die Rettung anzusetzenden Lasten nachgewiesen ist.
- Der Unternehmer oder ein fachlich geeigneter Vorgesetzter hat die Anschlagrichtungen und -möglichkeiten festzulegen und dafür zu sorgen, dass die PSA gegen Absturz benutzt wird.
- Maßnahmen zur Rettung festlegen.
- Beschäftigte mit praktischen Übungen in die Verwendung von PSA gegen Absturz unterweisen.

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

### Weitere Informationen:

Arbeitsstättenverordnung  
DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten  
ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen  
DGUV Regel 101-011 Einsatz von Schutznetzen (Sicherheitsnetzen)  
DGUV Regel 101-038 Bauarbeiten  
DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz  
DGUV Information 201-054 Dach-, Zimmerer- und Holzbauarbeiten  
DIN 4074-1  
DIN EN 14081-1  
DIN EN 1995-1-1  
DIN EN 338